

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften für das Lehramt an Gymnasien Vom 22. Juli 2002

Veröffentlicht im Gesetzblatt Baden-Württemberg Nr. 9/2002 vom 20. August 2002, Seite 342ff. Jüdische Religionslehre

HAUPTFACH

- 1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- 2 Anforderungen in der Prüfung
 - 2.1 Bibel und jüdische Bibelauslegung
 - 2.2 Talmud, Codices und rabbinische Literatur
 - 2.3 Geschichte des jüdischen Volkes
 - 2.4 Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte
 - 2.5 Praktische Religionslehre
 - 2.6 Religionspädagogik
 - 2.7 Religionsdidaktik
 - 2.8 Weitere Fähigkeiten
- 3 Durchführung der Prüfung

BEIFACH

- 1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- 2 Anforderungen in der Prüfung
 - 2.1 Bibel und jüdische Bibelauslegung
 - 2.2 Talmud, Codices und rabbinische Literatur
 - 2.3 Geschichte des jüdischen Volkes
 - 2.4 Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte
 - 2.5 Praktische Religionslehre
 - 2.6 Weitere Fähigkeiten
- 3 Durchführung der Prüfung

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl.S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium sowie
2. § 51 Abs. 9 Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) und
3. § 31 Abs.7 Satz 2 des Kunsthochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 314),
jeweils im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Änderung der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung

Die Wissenschaftliche Prüfungsordnung vom 13. März 2001 (GBl. S. 201; ber. S. 604) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in die Fächeraufzählung der Gruppe II nach "Italienisch," die Worte "Jüdische Religionslehre," eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten "Katholischer Theologie" die Worte "und Jüdische Religionslehre in Verbindung mit Evangelischer Theologie oder Katholischer Theologie" eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten "Evangelische Theologie" die Worte ", Jüdische Religionslehre" und nach dem Wort "werden" der Nebensatz ", wobei auch hier Evangelische Theologie, Jüdische Religionslehre oder Katholische Theologie nicht zusammen gewählt werden können" eingefügt.

(...)

8. Anlage A wird wie folgt geändert:

(...)

c) Nach dem Abschnitt Italienisch wird folgender Abschnitt eingefügt:

"Jüdische Religionslehre

Hauptfach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Hebraicum. Der Nachweis soll spätestens zum Zeitpunkt der akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an

1.2.1 je 1 Proseminar im Bereich Bibel und jüdische Bibelauslegung und im Bereich Talmud, Codices und rabbinische Literatur

1.2.2 je 1 Hauptseminar in den Bereichen Bibel und jüdische Bibelauslegung, Talmud, Codices und rabbinische Literatur, Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte, Geschichte des jüdischen Volkes

1.2.3 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C.

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Bibel und jüdische Bibelauslegung

Kenntnis des biblischen Textes. Orientierung über die im Pentateuch enthaltenen theologischen, religionsgesetzlichen und liturgischen Grundlagen der jüdischen Religion. Basiswissen über die Geschichte des Volkes Israel. Grundkenntnis der modernen Pentateuchforschung und Bibelwissenschaft. Überblickswissen über die Propheten und Psalmen. Kenntnis der wichtigsten Vertreter der jüdischen Bibelauslegung seit dem frühen Mittelalter und ihrer exegetischen Methoden.

Prüfungsgebiete: Fünf Bücher Mose (Thora),

1 Hauptvertreter der jüdischen Bibelauslegung (z.B. Raschi, Ibn Esra, Mendelssohn, S. R. Hirsch), 1 zentrales biblisches Thema in der mittelalterlichen und modernen Auslegungsgeschichte.

2.2 Talmud, Codices und rabbinische Literatur

Kenntnis des Aufbaus und Inhalts der Mischna, des Wesens und der Struktur des Midraschs und der Methoden der Gemara. Überblick über die moderne Erforschung der rabbinischen Literatur. Vertrautheit mit der mittelalterlichen Talmudauslegung und den maßgeblichen religionsgesetzlichen Codices, insbesondere mit dem Schulchan Aruch.

Prüfungsgebiete: 1 Talmudtraktat, 1 zentrales Thema der halachischen oder aggadischen Literatur.

2.3 Geschichte des jüdischen Volkes

Kenntnis der Grundzüge der 3 wichtigsten Epochen der jüdischen Geschichte in der Diaspora: Antike (von der Periode des Zweiten Tempels bis zum Abschluss des Talmuds), Mittelalter (vom Abschluss des Talmuds bis zur Vertreibung der Juden aus Spanien) und Moderne (von der Emanzipation bis in die Gegenwart).

Prüfungsgebiete: 1 dieser 3 Epochen im Längsschnitt und ausgewählte Quellenschriften.

2.4 Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte

Überblickswissen über die Epochen und Klassiker der jüdischen Philosophie: Antike (Philo von Alexandrien), Mittelalter (Maimonides und Jehuda HaLevi), Neuzeit (Mendelssohn und die idealistischen Systeme), 20. Jahrhundert (Martin Buber und Franz Rosenzweig). Themenschwerpunkte wie "Der Gottesbegriff", "Der Sinn der Gebote", "Die Freiheit des Menschen", "Jüdisches Geschichtsverständnis", "Das Judentum und die anderen Religionen" anhand ausgewählter Texte.

Prüfungsgebiet: 1 Hauptwerk der jüdischen Religionsphilosophie unter Berücksichtigung 1 der genannten Themenschwerpunkte.

2.5 Praktische Religionslehre

Kenntnisse in praktischer Halacha (Speisegesetze, Reinheitsgebote, Bestattungsriten usw.), Liturgie und Brauchtum (Machsor, Siddur, Minhag), Richtungen des Judentums (orthodoxe, konservative, liberale).

Prüfungsgebiet: 1 Thema aus der gegenwärtigen religiösen Praxis.

2.6 Religionspädagogik

Überblickswissen über die Geschichte des jüdischen Erziehungswesens von der Antike bis zur Gegenwart. Kenntnisse traditioneller und moderner Institutionen und Methoden des jüdischen Religionsunterrichts (z. B. Cheder, Talmud, Thora, Pilpul).

Prüfungsgebiete: Struktur 1 traditionellen und modernen jüdischen Bildungsinstitution, religionskundliche Behandlung 1 ethischen, geschichtlichen oder naturwissenschaftlichen Themas.

2.7 Religionsdidaktik

Auswahl und didaktische Aufbereitung biblischer Quellen (Pentateuch, Propheten, Psalmen und Fünf Rollen), ausgewählter Abschnitte aus Mischna (z. B. Sprüche der Väter) und Talmud für den Religionsunterricht. Didaktik der jüdischen Ethik und des jüdischen Religionsgesetzes (Halacha).

Prüfungsgebiete: Bibelexegese im Religionsunterricht (Pentateuch, Propheten, Psalmen oder Fünf Rollen). Didaktische Aufbereitung eines Mischna-, Talmud- oder religionsgesetzlichen Textes, z. B. Sprüche der Väter, Buch der Erziehung (Sefer ha Chinuch) oder Vorschriften zur Lebensführung (Hilchot Deot) des Maimonides.

2.8 Die *Fähigkeit* zum Gebrauch der wichtigen wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig) im Bereich Bibel und jüdische Bibelauslegung Die Prüfer legen 2 Rahmenthemen aus den unter 2.1 genannten Prüfungsgebieten fest. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen Bekanntmachung mit. Aus jedem der Rahmenthemen wird in der Regel je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten. Eine Aufgabe aus einem Rahmenthema, dem das Thema der Wissenschaftlichen Arbeit zuzuordnen ist, kann nicht gewählt werden.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten. Sie erstreckt sich auf die Bereiche Bibel und jüdische Bibelauslegung, Talmud, Codices und rabbinische Literatur, Religionspädagogik und auf 1 frei zu wählenden Bereich aus den Bereichen 2.3 bis 2.5. Jeder der 4 Bereiche wird etwa 15 Minuten geprüft. In jedem der für die mündliche Prüfung gewählten Bereiche sind jeweils in 1 mit Zustimmung der Prüfer gewählten Prüfungsgebiet vertiefte Kenntnisse nachzuweisen. Auf die von den Bewerbern gewählten Prüfungsgebiete entfallen etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen. Gegenstand und näherer Umkreis der Wissenschaftlichen Arbeit und das Rahmenthema, dem die in der schriftlichen Prüfung bearbeitete Aufgabe entnommen wurde, bleiben außer Betracht.

Beifach

1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1.1 Hebräischkurs für Nebenfachstudenten

1.2 Erfolgreiche Teilnahme an

1.2.1 je 1 Proseminar in den Bereichen Bibel und jüdische Bibelauslegung, Talmud, Codices und rabbinische Literatur, Geschichte des jüdischen Volkes

1.2.2 1 Hauptseminar im Fach Bibel und jüdische Bibelauslegung

1.2.3 den Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pädagogischen Studien gemäß Anlage B und des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums gemäß Anlage C.

2 Anforderungen in der Prüfung

2.1 Bibel und jüdische Bibelauslegung

Angemessene Kenntnis des biblischen Textes. Orientierung über die im Pentateuch enthaltenen theologischen, religionsgesetzlichen und liturgischen Grundlagen der jüdischen Religion. Basiswissen über die Geschichte des Volkes Israel.

Grundkenntnis der modernen Pentateuchforschung und Bibelwissenschaft.

Überblickswissen über die Propheten und Psalmen. Angemessene Kenntnis der wichtigsten Vertreter der jüdischen Bibelauslegung seit dem frühen Mittelalter und ihrer exegetischen Methoden.

Prüfungsgebiete: Fünf Bücher Mose (Thora), 1 Hauptvertreter der jüdischen Bibelauslegung.

2.2 Talmud, Codices und rabbinische Literatur

Angemessene Kenntnis des Aufbaus und Inhalts der Mischna, des Wesens und der Struktur des Midraschs und der Methoden der Gemara. Überblickswissen über die maßgeblichen religionsgesetzlichen Codices, insbesondere über den Schulchan Aruch.

Prüfungsgebiet: 1 Mischnatraktat.

2.3 Geschichte des jüdischen Volkes

Angemessene Kenntnis der Grundzüge der 2 wichtigsten Epochen der jüdischen Geschichte in der Diaspora: Mittelalter (vom Abschluss des Talmuds bis zur Vertreibung der Juden aus Spanien) und Moderne (von der Emanzipation bis in die Gegenwart).

Prüfungsgebiet: 1 dieser beiden Epochen im Längsschnitt.

2.4 Jüdische Philosophie und Geistesgeschichte

Angemessene Kenntnis über die Epochen und Klassiker der jüdischen Philosophie: Antike (Philo von Alexandria), Mittelalter (Maimonides und Jehuda HaLevi), Neuzeit (Mendelssohn und die idealistischen Systeme), 20. Jahrhundert (Martin Buber und Franz Rosenzweig). Dabei sind jeweils gewisse Themenschwerpunkte wie "Der Gottesbegriff", "Der Sinn der Gebote", "Die Freiheit des Menschen", "Jüdisches Geschichtsverständnis", "Das Judentum und die anderen Religionen" anhand ausgewählter Texte zu behandeln.

Prüfungsgebiet: 1 Hauptwerk der jüdischen Religionsphilosophie unter Berücksichtigung 1 der genannten Themenschwerpunkte.

2.5 Praktische Religionslehre

Angemessene Kenntnisse in praktischer Halacha (Speisegesetze, Reinheitsgebote, Bestattungsriten usw.), Liturgie und Brauchtum (Machsor, Siddur, Minhag), Richtungen des Judentums (orthodoxe, konservative, liberale).

Prüfungsgebiet: 1 Thema aus der gegenwärtigen religiösen Praxis.

2.6 Die *Fähigkeit* zum Gebrauch der wichtigsten wissenschaftlichen Hilfsmittel einschließlich der elektronischen Medien sowie des Internet wird vorausgesetzt.

3 Durchführung der Prüfung

3.1 Schriftliche Prüfung mit 1 Klausur (4-stündig) im Fach Bibel und jüdische Bibelauslegung. Die Prüfer legen 2 Rahmenthemen aus den unter 2.1 genannten Prüfungsgebieten fest. Die Rahmenthemen müssen für alle Bewerber dieselben sein. Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt teilen die Prüfer die Rahmenthemen den Bewerbern etwa 6 Monate vor der schriftlichen Prüfung in einer gemeinsamen

Bekanntmachung mit. Aus jedem der Rahmenthemen wird in der Regel je 1 Aufgabe für alle Bewerber zur Wahl gestellt. 1 Aufgabe ist zu bearbeiten.

3.2 Die mündliche Prüfung dauert etwa 45 Minuten. Sie erstreckt sich auf den Bereich Talmud, Codices und rabbinische Literatur sowie auf 2 Bereiche, die aus den unter 2.3 bis 2.5 genannten auszuwählen sind. Jeder der 3 Bereiche wird etwa 15 Minuten geprüft. In jedem der 3 Bereiche sind jeweils in einem mit Zustimmung der Prüfer gewählten Prüfungsgebiet vertiefte Kenntnisse nachzuweisen. Auf die von den Bewerbern gewählten Prüfungsgebiete entfallen insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit. Die weitere Prüfungszeit entfällt auf die anderen unter 2 genannten Anforderungen. Religionspädagogische Fragestellungen können angesprochen werden."

d) (...)

Artikel 2

(...)

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 22. Juli 2002 Dr. Schavan